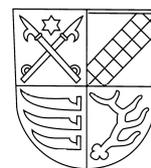


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



20. Jahrgang

Beeskow , den 18. Januar 2013

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-6* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 12 vom 13.12.2012, Seite 25**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
– Benutzungsgebührensatzung –

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

<h4>C. <u>Bekanntmachungen anderer Stellen</u></h4>
--

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 12 vom 13.12.2012, Seite 25**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – (Berichtigung Seite 5, unterstrichen)

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Entsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 28.11.2012**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 28.11.2012 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A
Anlage B

§ 1 Grundsatz

(1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgungsbetrieb transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree – (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgungsbetrieb wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teeerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten inklusive Kunststoffen aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr
90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.

(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-

Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten,
je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro
- b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro
- c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind:
je 0,25 m³/Anlieferung 1,90 Euro.

Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
35,40 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
7,60 Euro/m³.

(3) Die Annahmegerühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,
(AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)
193,55 Euro/t
153,00 Euro/m³
- b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)
13,98 Euro/t
3,40 Euro/m³
- c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)
90,04 Euro/t
116,00 Euro/m³

Mindestens wird jedoch eine Gebühr von
3,50 Euro/Verwiegung erhoben.

(4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück.

(5) Die Annahmegerühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,10 Euro/Stück
LKW 4,80 Euro/Stück
91,08 Euro/t

(6) Die Annahmegerühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren nach § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter

angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 30.11.2011 außer Kraft.

Beeskow, den 28.11.2012

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 28.11.2012

M. Zalenga
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung**Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
die zur Annahme an den Abfallumladestationen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind**Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = **AUST AZ**, Eisenhüttenstadt = **AUST EHS**

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST EHS €/t
15	VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		101,20
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	108,60	108,60
15 01 06	gemischte Verpackungen	108,60	108,60
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	108,60	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 03	Kunststoff	181,60	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	108,60	108,60
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	348,80	348,80
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	81,60	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe	101,20	
20 01 39	Kunststoffe	181,60	
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	108,60	108,60
20 03 02	Marktabfälle	108,60	108,60
20 03 07	Sperrmüll	102,60	102,60

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung	AVV-ASN	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,32
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,32
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,38
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,46
Gase in Patronen (Spraydosen)	16 05 07*	0,95
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,46
Lösemittel	20 01 13*	0,39
Säuren	20 01 14*	0,48
Laugen	20 01 15*	0,48
Fotochemikalien	20 01 17*	0,32
Pestizide	20 01 19*	1,46
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	3,18
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0
Energiesparlampen	20 01 21*	0
Feuerlöscher	20 01 23*	0,38
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	0
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,30
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	0,32
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 32	0,25
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen